

Berlin, 17. August 2022

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593  
Telefax 030 590099-519

[www.bga.de](http://www.bga.de) [info@bga.de](mailto:info@bga.de)

**Ansprechpartner:**

**Stephan Benz**  
Referent  
[stephan.benzf@bga.de](mailto:stephan.benzf@bga.de)

## Russland- Ukraine Update

### Das Wichtigste in Kürze

1. EU-Sanktionen gegen Russland
2. Debatte über Verbot von Touristenvisa für Russen
3. Konflikt um Kaliningrad-Transit geht weiter
4. Russische Gegensanktionen
5. Weitere Informationen
6. Haftungsausschluss

## Das Wichtigste in Kürze

### 1. EU-Sanktionen gegen Russland

Als Reaktion auf den anhaltenden Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Europäische Kommission am 03. August 2022 eine [Mitteilung \(2022/C 296/05\)](#) an die Wirtschaftsbeteiligten bezüglich des Einfuhrverbots für russisches Rohöl und Erdölerzeugnisse gemäß Artikel 3m der [Verordnung \(EU\) 833/2014](#) des Rates veröffentlicht. In der Bekanntmachung heißt es dazu:

Das Verbot gilt für russisches Öl, das mit Öl anderen Ursprungs vermischt ist, es sei denn, der genaue Anteil des Öls nicht-russischen Ursprungs kann gegenüber den Behörden des Mitgliedstaats eindeutig nachgewiesen werden. In diesem Fall kann der genaue Anteil des Öls, der nicht aus Russland stammt, in die EU eingeführt werden, während dem restlichen Teil der Ladung die Einreise verweigert wird.

Wird ein russischer Rohölanteil festgestellt, ohne dass der genaue Anteil des nicht aus Russland stammenden Öls ermittelt werden kann, wird die gesamte Lieferung an der Einreise in die EU gehindert.

Wirtschaftsbeteiligten, die an der Einfuhr von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen beteiligt sind, wird empfohlen, alle erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass kein mit russischen Sanktionen belegtes Rohöl eingeführt wird, auch wenn es mehrheitlich mit Öl aus einem Drittland vermischt ist. Der Nachweis kann durch die Herkunft eines Schiffes oder eine chemische Analyse erbracht werden. Den Importeuren wird empfohlen, in den Kaufvertrag eine Klausel aufzunehmen, wonach der Exporteur bestätigt, dass das Öl kein russisches Öl enthält und dass der Exporteur vertraglich für jede Falschangabe haftet.

Die Öleinfuhren werden Kontrollen unterzogen, einschließlich einer Dokumentenprüfung und gegebenenfalls einer chemischen Analyse, sofern verfügbar.

Den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten wurde geraten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und besondere Sorgfalt walten zu lassen, um das Risiko einer Umgehung der russischen Einfuhrsanktionen für Rohöl durch die Vermischung mit Öl aus Drittländern zu mindern.

Obwohl in erster Linie die Importeure für die Einhaltung der Erdölsanktionen verantwortlich sind, wird allen an Erdölimporten in die EU beteiligten Akteuren - einschließlich Spediteuren, Versicherern und Finanzinstituten, die Kreditlinien eröffnen oder Akkreditive ausstellen - empfohlen, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

Die **Presseerklärung der EU-Kommission** finden Sie [hier](#).

Die **Verordnung (EU) 833/2014** finden Sie [hier](#).

**Quelle:** Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, weitere Informationen [hier](#).

### 2. Debatte über Verbot von Touristenvisa für Russen

In der EU wird über ein Verbot von Touristenvisa für russische Staatsbürger diskutiert. Lettland hat laut einer Meldung von Interfax die Ausstellung von Visa für russische Bürger aufgrund der internationalen Situation auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, so die lettische Botschaft in Moskau. Am 11. August erklärte der lettische Sejm (Parlament) Russland zudem zum „Sponsorland des Terrorismus“. Als Reaktion auf die angekündigten Pläne der

russischen Staatsduma, die Frage der Vereinfachung des Erwerbs der russischen Staatsbürgerschaft durch Landsleute aus den baltischen Staaten, die den Status von „Nicht-Staatsbürgern“ haben, zu prüfen, erklärte der lettische Außenminister Edgar Rinkewitsch am 11. August zudem, dass diese Personen keine Aufenthaltsgenehmigung mehr erhalten werden und nach Erhalt eines russischen Passes das Land verlassen müssen.

Auch Estland verschärft nach einem Bericht von Tagesschau.de die Visa-Regelungen für Menschen aus Russland und beschränkt deren Einreise. Die Regierung in Tallinn beschloss, dass russische Staatsbürger vom 18. August an nicht mehr mit einem von Estland ausgestellten Schengen-Visum einreisen dürfen. Ausgenommen von der Regelung sind Russen, deren Heimatland Estland ist oder die ihren ständigen Wohnsitz in dem baltischen EU- und NATO-Staat haben. Daneben gelten weitere Ausnahmen, etwa für Verwandtschaftsbesuche. Weiter einreisen dürfen auch russische Bürger mit von anderen EU-Mitgliedern ausgestellten Visa.

"Wir sehen, dass die Zahl der russischen Bürger, die durch Estland reisen oder aus Russland nach Estland kommen, massiv zugenommen hat", sagte Außenminister Urmas Reinsalu. Die Möglichkeit, massenhaft Estland zu besuchen oder über das Land nach Europa zu gelangen, entspreche nicht dem Zweck der verhängten Sanktionen.

Reinsalu kündigte zudem an, dass Estland noch im August der EU einen Vorschlag unterbreiten werde, die Vergabe von Schengen-Visa für russische Bürger auszusetzen. Dafür hatte sich auch Finnland stark gemacht. Zuletzt forderte auch Lettland andere europäische Länder dazu auf, keine Einreise- und Touristenvisa mehr an Russen zu vergeben.

## Scholz gegen Verbot

Bundeskanzler Olaf Scholz sprach sich gegen einen solchen Schritt aus. „Das ist Putins Krieg, und deshalb tue ich mich mit diesem Gedanken sehr schwer“, sagte er. Seiner Einschätzung nach werde sich die Wirksamkeit der Sanktionen abschwächen, "wenn es sich gegen alle richtete, auch gegen Unschuldige“.

Eine Sprecherin der EU-Kommission betonte, dass ein grundsätzliches Verbot von Touristenvisa nach geltendem Recht gar nicht möglich sei. Jeder Antrag müsse einzeln geprüft werden, sagte sie. Die EU-Kommission habe im Mai jedoch Leitlinien an die Mitgliedstaaten geschickt. Danach können Anträge nach individueller Prüfung abgelehnt werden, etwa weil die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen sei.

Zugleich dürften die EU-Staaten nicht gegen internationales Recht verstoßen, sagte die Sprecherin. Einige Personen müssten etwa aus humanitären Gründen ein Visum bekommen oder deshalb, weil sie Familienangehörige, Journalisten oder Dissidenten seien. Es gebe derzeit Gespräche auf EU-Ebene, um über die neuesten Entwicklungen zu informieren und koordinierte Maßnahmen zu gewährleisten.

Als Reaktion auf die Einreisebeschränkungen wird in Russland über einen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Lettland und Estland diskutiert, dies berichtet die Zeitschrift Iswestija.

Einen Artikel zu dem Thema finden Sie bei [tageschau.de](https://www.tagesschau.de) [hier](#).

Einen Artikel zu dem Thema finden Sie bei [sueddeutsche.de](https://www.sueddeutsche.de) [hier](#).

**Quelle:** Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, weitere Informationen [hier](#).

### 3. Konflikt um Kaliningrad-Transit geht weiter

Litauen hat laut einem Bericht von n-tv erneut Einschränkungen im Güterverkehr in die russische Exklave Kaliningrad angekündigt. Wie die litauische Staatsbahn mitteilte, wird der Transit bestimmter russischer Güter ausgesetzt, bei denen eine Obergrenze erreicht wurde. Betroffen seien vor allem Eisen- und Stahlprodukte, Holz, Düngemittel und das Kühlmittel Ethylenglykol. "Wenn die transportierte Menge bestimmter Güter die festgelegten Jahresdurchschnittswerte erreicht, werden die Transportanfragen abgelehnt", erklärte die Bahn.

Der Gouverneur Kaliningrads Anton Alichanow erklärte, die Versorgung Kaliningrads sei nicht gesichert. Die Vereinbarung mit der Europäischen Union habe zwar ein „Worst-Case-Szenario“ verhindert, aber die derzeitige Lage sei "alles andere als normal".

Moskau forderte die Aufhebung der Beschränkungen und warf der EU vor, gegen ein 2002 geschlossenes Abkommen zu Kaliningrad zu verstoßen. Nach wochenlangen Spannungen stellte die EU-Kommission Mitte Juli klar, dass es kein allgemeines Verbot für Gütertransporte per Zug gebe. Verboten sei nur der Transit sanktionierter Militärausrüstung. Litauen nahm den Transitverkehr daraufhin wieder auf.

Die Leitlinien der EU zum Transitverkehr ermöglichen jedoch eine Kontrolle des Transitvolumens, um sicherzustellen, dass die Menge der nach Kaliningrad transportierten Güter dem Bedarf in der Exklave entspricht. Litauen berechnet diese Menge anhand der Durchschnittswerte der vergangenen drei Jahre.

Einen Artikel zu dem Thema finden Sie bei **n-tv** [hier](#).

**Quelle:** Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, weitere Informationen [hier](#).

### 4. Russische Gegensanktionen

#### **Dekret 520 verhindert Transaktionen von russischen Vermögenswerten**

Der russische Präsident Wladimir Putin hat einen Erlass unterzeichnet, der es "unfreundlichen" Investoren verbietet, bis zum Jahresende Transaktionen mit ihren Anteilen an strategischen russischen Unternehmen und Projekten durchzuführen. Das Dekret, das auf dem offiziellen Portal des Landes für rechtliche Informationen veröffentlicht wurde, verbietet Ausländern, die mit „unfreundlichen Ländern“ in Verbindung stehen, bis zum 31. Dezember jegliche Art von Transaktionen mit ihren Anteilen und Vermögenswerten an strategischen russischen Unternehmen und Banken.

Dem Erlass zufolge ist es ausländischen Investoren zum Beispiel untersagt, Transaktionen mit Anteilen verschiedenen Öl- und Gasprojekten durchzuführen. Betroffen sind bereits die Projekte Sachalin-1 (Exxon/USA ist hier beteiligt), das Ölfeldprojekt Charyaginskoje (Total/Frankreich, Equinor/Norwegen) sowie Projekte, an denen die Konzerne Enel (Italien) und Fortum (Finnland) beteiligt sind.

Auch ausländische Banken, die ebenfalls von dem Erlass betroffen sind, versuchen schon seit einiger Zeit, sich wegen Russlands Invasion in der Ukraine weiter aus Russland zurückziehen. Zu den Banken mit größten Russland-Engagement zählen die österreichische Raiffeisen Bank International (RBI), die amerikanische Citi sowie die italienische Unicredit.

Der russische Präsident hat die Zentralbank und die Regierung angewiesen, innerhalb von zehn Tagen eine Liste mit Projekten/Unternehmen zu erstellen, die unter den Erlass fallen würden.

Transaktionen sind dann nur noch dann möglich, wenn diese von Putin persönlich genehmigt wurden, und das Dekret kann nach Ablauf seiner Geltungsdauer verlängert werden.

"Die Maßnahmen werden zum Schutz der nationalen Interessen Russlands und als Reaktion auf die feindlichen Handlungen der USA und anderer ausländischer Länder und Organisationen ergriffen", heißt es in dem Dekret.

Den **Erlass im russischen Original** finden Sie [hier](#).

Einen Artikel der Nachrichtenagentur **Bloomberg** zu dem Thema finden Sie [hier](#).

**Quelle:** Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, weitere Informationen [hier](#).

## 5. Weitere Informationen

---

### Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland

- **Rubelkurs:** Entwicklung des Wechselkurses des russischen Rubels in Euro (100 Rubel in Euro) finden Sie [hier](#).
- **Preisentwicklung** der wichtigsten Rohstoffe finden Sie [hier](#).
- **Rohölpreisentwicklung:** Die beiden wichtigsten Erdölsorten Brent und West Texas Intermediate (WTI) markieren mehrjährige Höchststände finden Sie [hier](#).

### Weiterführende Informationsquellen zu Russland-Sanktionen

- Eine konsolidierte Version der **FAQ zu den Russland-Sanktionen** ist hier zu finden (Stand 22.7.) finden Sie [hier](#).
- Die Übersichtsseite der EU zu **allen Sanktionsentwicklungen** finden Sie [hier](#).
- Informationen zu Praktiken der EU für die wirksame **Umsetzung restriktiver Maßnahmen** finden Sie [hier](#).
- Eine **Liste der EU-Personensanktionen** finden Sie [hier](#).
- Die **Sanktionskarte** der EU finden Sie [hier](#).
- Alle **Entwicklungen in der Übersicht** finden Sie [hier](#).

## 6. Haftungsausschluss

---

Die im Dokument zusammengestellten Informationen dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BGA übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den BGA, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht

wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Webseiten (Hyperlinks), die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der BGA von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der BGA erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der BGA keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.